
Kantonales Jagdgesetz * (KJG)

Vom 4. Juni 1989 (Stand 1. Mai 2017)

Vom Volke angenommen am 4. Juni 1989

1. Allgemeine Bestimmungen *

Art. 1 Jagdregal

¹ Dem Kanton stehen im Rahmen des Bundesrechts das Jagdregal und das Verfügungsrecht über die wildlebenden Säugetiere und Vögel (Wild) zu.

² Der Kanton regelt und plant die Jagd. Er gewährleistet eine angemessene Nutzung der Wildbestände unter Berücksichtigung der Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Tierschutzes.

³ Der Kanton sorgt für die erforderliche Aufsicht.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a) gesunde Wildbestände und deren Lebensräume zu pflegen und zu erhalten;
- b) bedrohte Tierarten zu schützen;
- c) die Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d) die Wildbestände durch die Bündner Patentjagd angemessen zu nutzen.

Art. 2a * Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

2. Jagdsystem und Jagdarten

Art. 3 Jagdsystem

¹ Die Jagdberechtigung wird nach dem Patentsystem verliehen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Jagdarten

¹ Es werden folgende Jagdarten unterschieden: Hochjagd, Steinwildjagd, Niederjagd und Passjagd. *

² Die einzelnen Jagdarten können im Interesse einer artgerechten Bejagung, zur Anpassung der Bestände an die Tragfähigkeit des Lebensraumes und zur Begrenzung der Wildschäden unterteilt werden.

Art. 4a * Fallen zum Lebendfang

¹ Fallen zum Lebendfang, insbesondere Kastenfallen, dürfen nur im Siedlungsbereich sowie bei Landwirtschaftsbetrieben in Dorfnähe und bei einzelnen Gebäuden eingesetzt werden, sofern der Einsatz von Schusswaffen aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden kann.

² Fallen zum Lebendfang dürfen unter Vorbehalt von Artikel 30 nur von der Wildhut und von den durch das zuständige Amt ermächtigten Jägern verwendet werden.

3. Regelung der Jagd

Art. 5 Jagdberechtigung

¹ Wer jagen will, braucht ein Jagdpatent.

² Berechtigt zum Bezug des Jagdpatentes ist, wer

- a) * im Kalenderjahr das 19. Altersjahr erfüllt und urteilsfähig ist;
- b) sich über die bestandene bündnerische Eignungsprüfung ausweist;
- c) eine den Vorschriften des Bundes entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat;
- d) keinen Anlass für den Jagdausschluss oder die Patentverweigerung gibt.

³ Die Berechtigung für die Anmeldung zur Steinwildjagd setzt voraus, dass der betreffende Jäger mindestens fünf Jahre die Bündner Hochjagd ausgeübt hat. Im Übrigen gilt sinngemäss Artikel 11 Absatz 5 dieses Gesetzes. *

⁴ Das Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent berechtigt den Inhaber auch zur Ausübung der Passjagd. Jäger, welche nicht Inhaber eines Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatentes sind, dürfen die Passjagd nur mit entsprechender Bewilligung ausüben. *

Art. 5a * Gästekarte

¹ Mit der Gästekarte darf ein Jäger einen Gast für einen Tag an seiner Hochjagd beteiligen. Gästekarten werden erst ab dem dritten Jagdtag abgegeben.

² Der Gast muss eine in der Schweiz anerkannte Jagdprüfung bestanden haben.

³ Er darf die Jagd nur in Begleitung des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent des Gastgebers angerechnet.

⁴ Ein Jäger darf höchstens zwei Gästekarten beziehen. Er darf pro Tag nur einen Gast einladen.

⁵ Die Regierung kann die Abgabe von Gästekarten auf höchstens 100 Stück pro Hochjagd beschränken. Sie kann für Gäste die Liste der jagdbaren Wildtiere einschränken.

Art. 6 Geltungsbereich

¹ Das Jagdpatent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt nur für die darin angegebene Jagd.

² Ein Jagdberechtigter darf gleichzeitig nur eine Jagdart ausüben. *

³ Das Jagdpatent berechtigt grundsätzlich zur Jagdausübung im ganzen Kanton.

Art. 7 Verweigerungsgründe

¹ Die Abgabe des Jagdpatentes wird Personen verweigert, welche: *

- a) ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzten Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt haben;
- b) trotz Mahnung die fälligen, rechtskräftig veranlagten Einkommens- und Vermögenssteuern oder den Wehrpflichtersatz nicht bezahlt haben;
- c) im Straf- oder stationären Massnahmenvollzug stehen;
- d) * unter umfassender Beistandschaft stehen, sofern keine Zustimmung des Beistandes vorliegt;
- e) fällige Bussen, Kosten, Gebühren oder Wertersatzbeiträge nicht bezahlt haben, welche wegen im Kanton begangener Jagdrechtsverletzungen ausgesprochen wurden oder dem Kanton nach Massgabe der eidgenössischen oder kantonalen Jagdgesetzgebung geschuldet werden;
- f) aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheides keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen oder deren Waffen beschlagnahmt worden sind;
- g) * wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sowie wegen Alkohol- oder Betäubungsmittelmissbrauchs von der Jagdausübung durch das zuständige Departement ausgeschlossen worden sind.

² Die Verweigerungsgründe gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung bleiben bis zu deren Beseitigung bestehen. *

³ ... *

⁴ ... *

Art. 8 Auskunftspflicht

¹ Bewerber für ein Jagdpatent haben über Patentverweigerungsgründe und Bezugsvoraussetzungen wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.

Art. 9 Jagdbare Arten

¹ Als jagdbare Arten gelten:

- a) * auf der Hochjagd: Rothirsch, Reh, Gämse, Wildschwein, Murmeltier, Fuchs und Dachs;
- b) * auf der Niederjagd: Feldhase, Schneehase, Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, Birkhahn, Schneehuhn, Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube, Kolkrahe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher, Blässhuhn, Kormoran und Stockente;
- c) * auf der Passjagd: Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder.

² Die Regierung kann die Liste der jagdbaren Arten erweitern oder einschränken. Sie legt in den Jagdbetriebsvorschriften fest, welche Tiere erlegt werden dürfen. Sie regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere.

Art. 9a * Geschützte Arten

¹ Geschützte wildlebende Tierbestände dürfen nach Massgabe des Bundesrechtes reguliert werden.

Art. 10 Eigentum an der Beute

¹ Rechtmässig erlegtes Wild gehört dem Erleger.

² Das von der Wildhut erlegte Wild verfällt dem Kanton.

Art. 11 Jagdzeiten Abschusspläne

¹ Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 derart fest, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit erfüllt werden können. Auf die Paarungszeit ist Rücksicht zuzunehmen.

² Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen: *

- a) Hochjagd: Im Monat September, insgesamt höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen;
- b) * Steinwildjagd: 1. Oktober bis 15. November;
- c) Niederjagd: 1. Oktober bis 30. November, für Birkhahn und Schneehuhn erst ab 16. Oktober;
- d) * Passjagd: 1. November bis Ende Februar, für Dachse bis 15. Januar, für Edel- und Steinmarder bis 15. Februar.

³ Mit der Festlegung der Wildschutzgebiete und der Regelung der Jagd ist anzustreben, dass die Abschusspläne möglichst in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 erfüllt werden.

⁴ Werden die Abschusspläne in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände Sonderjagden bis längstens 20. Dezember anordnen. *

⁵ Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung von Sonderjagden. Dabei kann sie aufgrund der Zahl des zu erlegenden Wildes und der Grösse des Jagdgebietes die Gültigkeit des Jagdpatentes auf bestimmte Gebiete beschränken. Ebenso kann sie die Anzahl der Jagdpatente begrenzen. *

Art. 12 * Schontage

¹ Am Eidgenössischen Bettag sowie vom 24. bis und mit 26. Dezember ist die Ausübung der Jagd verboten. *

Art. 13 Jagdwaffen

¹ Es dürfen folgende Jagdwaffen verwendet werden:

- a) * für die Hoch- und Steinwildjagd: Büchsen mit einem Kugellauf ohne Magazin, Kaliber mindestens 10,2 mm;
- b) für die Nieder- und Passjagd: Doppelflinten, Bockflinten oder einläufige Flinten ohne Magazin. Hahnflinten sind nicht gestattet;
- c) für die Sonderjagd: nach Bedarf die Hoch- und Niederjagdwaaffe gemäss Beschluss der Regierung.

² Die Verwendung von Zielfernrohren ist gestattet.

³ Zur Jagd verwendete Waffen müssen einwandfrei funktionieren und gesichert werden können sowie kontrolliert und im Jagdpatentbüchlein eingetragen sein.

⁴ ... *

Art. 13a * Einschiessen der Jagdwaffen

¹ Vor Jagdbeginn hat der Jäger seine Treffsicherheit zu üben und seine Jagdwaaffe, mit der er die jeweilige Jagd ausübt, einzuschiessen. *

² Das Einschiessen der Jagdwaffen hat in einem von den Gemeinden zugewiesenen Jagdschiessstand oder in einer anderen, von den zuständigen Behörden bewilligten Schiessanlage zu erfolgen.

³ ... *

Art. 13b * Jagdliche Schiesspflicht

¹ Der Jäger hat vor Jagdbeginn die jagdliche Schiesspflicht zu erfüllen. Die Regierung bestimmt die Leistungsnormen und regelt den Ablauf der jagdlichen Schiesspflicht.

² Mit der Durchführung der jagdlichen Schiesspflicht kann das zuständige Amt insbesondere Jagdverbände und Jagdfachgeschäfte mit eigenen Schiessanlagen im Kanton beauftragen. Das Amt kann hierfür entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

Art. 13c * Haftpflichtversicherung

¹ Das Einschliessen der Jagdwaffen sowie die Erfüllung der jagdlichen Schiesspflicht setzen voraus, dass der betreffende Jäger eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 Absatz 2 Litera c abgeschlossen hat.

Art. 13d * Verwendung bleifreier Munition

¹ Die Regierung schreibt die Verwendung bleifreier Kugel- und Schrotmunition vor, wenn dies unter dem Aspekt der Sicherheit und aus Sicht des Tierschutzes verantwortet werden kann.

Art. 14 Jagdgeräte, Jagdhunde und Hilfsmittel

¹ Die Regierung kann Bestimmungen über die zulässigen Jagdgeräte, wie insbesondere Munition und Fallen mit Zubehör erlassen.

² Sie regelt die Verwendung von Jagdhunden, von Transport- und anderen Hilfsmitteln. Die Jagd auf Wasserwild darf nur mit einem geprüften Hund ausgeübt werden.

³ ... *

Art. 14a * Jäger mit einer Behinderung

¹ Für Jäger mit einer Behinderung kann die Regierung Ausnahmeregelungen für den Zugang zum Jagdgebiet erlassen.

Art. 15 Weidgerechte Jagdausübung

1. Allgemeine Grundsätze *

¹ Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten.

² Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar, die Schussdistanz und die Stellung des Tieres weidgerecht und eine Gefährdung von Menschen und Dritteigentum ausgeschlossen sind. Liegt das Wild nicht im Feuer, ist eine gründliche Nachsuche durchzuführen.

³ Stellt der Jäger fest, dass das erlegte Tier nach den Vorschriften nicht jagdbar war, hat er unverzüglich Selbstanzeige zu erstatten. Bestehen Zweifel an der Jagdbarkeit, hat er die Beute umgehend dem zuständigen Wildhüter zur Kontrolle vorzuzeigen. Jegliche Veränderung der Beute zum Zwecke der Täuschung ist untersagt. *

⁴ Erlegtes Wild ist nach den Grundsätzen der Fleischhygiene zu behandeln und ordnungsgemäss zu verwerten.

⁵ Laute Treibjagden sind verboten. *

⁶ Gefährdet ein Jäger bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit, können ihm Kantonspolizei und Wildhüter anlässlich der Feststellung des Sachverhalts das Jagdpatent entziehen. In diesem Fall ist innert 24 Stunden Rapport an das Departement zu erstatten, welches über den Fortbestand des vorläufigen Entzugs unverzüglich entscheidet. *

Art. 16 Begleitpersonen

¹ Personen ohne Jagdpatent dürfen sich nicht aktiv an der Jagd beteiligen. Im Widerhandlungsfall machen sich der Patentinhaber und die Begleitperson strafbar.

Art. 17 Örtliches Jagdverbot

¹ Die Jagd darf an folgenden Orten nicht ausgeübt werden:

- a) wo Mensch oder Dritteigentum gefährdet ist;
- b) auf Friedhöfen;
- c) in Gebieten, die aus überwiegend öffentlichem Interesse von der Regierung gesperrt worden sind.

Art. 18 Abschusskontrolle und Vorweisungspflicht

¹ Die Regierung erlässt Vorschriften über die Abschusskontrolle. Sie bestimmt auch, für welche Tierarten eine Vorweisungspflicht besteht.

Art. 19 * Jagdbetrieb

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, regelt die Regierung den Jagdbetrieb und erlässt die hierfür notwendigen Bestimmungen.

4. Planung der Jagd

Art. 20 Zweck und Vorgehen

¹ Die Jagd ist zu planen, um gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten.

² Es sind die Bestände aufzunehmen, ihre Entwicklung zu überwachen sowie ihre Einwirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen, Wald, Weiden und andere Tierarten zu erfassen.

³ Gestützt auf diese Erhebungen werden Abschusspläne erstellt. Diese legen die Anteile fest, welche den Beständen zu entnehmen sind.

⁴ Die Regierung kann das dem einzelnen Jäger zustehende Abschusskontingent festlegen. Für die Anrechnung an das Kontingent kann sie die unterschiedlichen Verhältnisse nach Region und Wildart berücksichtigen. Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Jagdplanung fest.

5. Gebühren

Art. 21 * Ertrag des Jagdregals

¹ Der Ertrag aus den Patent- und Abschussgebühren sowie aus den weiteren Einnahmen aus der Jagd hat mindestens die Aufwendungen des Jagdwesens zu decken.

Art. 21a * Patentgebühren

1. Hoch-, Nieder-, Sonder- und Passjagd *

¹ Die Patentgebühr für die Hoch- und Niederjagd beträgt:

1. * Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Graubünden haben:
 - a) * Hochjagd: Fr. 750.–
 - b) Niederjagd: Fr. 281.–
2. * Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, welche jedoch früher während mindestens zehn Jahren diesen Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten:
 - a) Hochjagd: mindestens Fr. 1300.– und höchstens Fr. 2000.–
 - b) Niederjagd mindestens Fr. 500.– und höchstens Fr. 800.–
3. * Für andere Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton:
 - a) Hochjagd: mindestens Fr. 2000.– und höchstens Fr. 3500.–
 - b) Niederjagd: mindestens Fr. 800.– und höchstens Fr. 1500.–
4. Für Ausländer mit Aufenthalt im Kanton:
 - a) * Hochjagd: mindestens Fr. 4000.– und höchstens Fr. 6500.–
 - b) Niederjagd: mindestens Fr. 1500.– und höchstens Fr. 2500.–
5. Für andere Ausländer:
 - a) * Hochjagd: mindestens Fr. 8000.– und höchstens Fr. 14 000.–
 - b) Niederjagd: mindestens Fr. 6000.– und höchstens Fr. 8000.–
6. * Für die Verwendung eines Jagdhundes:
 - a) * Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton: Fr. 139.–
 - b) * Andere Schweizer Bürger und Ausländer: Fr. 418.–

^{1bis} Die Gebühr für die Gästekarte beträgt 200 Franken. *

² Für die Ausübung der Sonderjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 50 Franken und höchstens 200 Franken zu entrichten. Für erlegtes Schalenwild ist in der Regel zusätzlich eine Abschussgebühr von bis zu 6 Franken pro Kilogramm zu bezahlen. Gewogen wird das Tier im Fell ohne Haupt. Die Abschussgebühr für das erlegte Wild ist nach Massgabe der jagdplanerischen Ziele abzustufen. *

³ Für die Ausübung der Passjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von höchstens 50 Franken zu entrichten, sofern er im betreffenden Jahr kein Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat. *

Art. 21b * 2. Steinwildjagd

¹ Für die Ausübung der Steinwildjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 100 Franken und höchstens 200 Franken sowie eine Abschussgebühr zu entrichten.

² Die Abschussgebühr beträgt für eine Steingeiss sowie für ein- bis dreijährige Böcke höchstens 200 Franken, für vier- und fünfjährige Böcke höchstens 400 Franken und für sechsjährige und ältere Böcke höchstens 700 Franken.

Art. 21c * 3. Festsetzung und Anpassung der Gebühren

¹ Die Patent- und Abschussgebühren gemäss Artikel 21a Absatz 1 Ziffern 2 bis 5, Artikel 21a Absatz 2 und 3 sowie Artikel 21b dieses Gesetzes werden von der Regierung festgelegt.

² Die Regierung kann die Patent- und Abschussgebühren beziehungsweise die festgelegten Gebührenrahmen gemäss Artikel 21a und Artikel 21b dieses Gesetzes der Teuerung anpassen.

Art. 21d * Kosten für Dienstleistungen

¹ Für Dienstleistungen des zuständigen Amtes zu Gunsten Dritter kann vom Auftraggeber, vom Begünstigten oder vom schuldhaften Verursacher eine Entschädigung verlangt werden.

² Die Entschädigung wird nach dem Zeit- und Sachaufwand bemessen.

6. Wildschutz

Art. 22 Schutz der Lebensräume

¹ Kanton und Gemeinden sorgen in Abwägung aller Interessen für die Erhaltung und den Schutz der Lebensräume des Wildes. Insbesondere obliegt ihnen der Schutz von Lebensräumen bedrohter Wildarten.

Art. 23 Hegemassnahmen

¹ Um den Ansprüchen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz zu genügen, sind Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und die Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten zu ergänzen.

² Die Regierung erlässt nach Anhören der interessierten Kreise ein Hegereglement¹⁾ und regelt darin die Hegemassnahmen, die Hegetätigkeit sowie die Verwendung der Hegemittel. Der Kanton stellt jährlich die erforderlichen Hegemittel zur Verfügung.

Art. 24 Wildkrankheiten

¹ Die Regierung trifft die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten.

Art. 25 Aussetzen von Wild

¹ Das Aussetzen von Wild bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes. Die Zuständigkeit des Bundes bleibt vorbehalten.

Art. 26 Halten von Wildtieren *

¹ Die Bewilligung zum Halten von Wildtieren wird vom zuständigen Amt erteilt. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit ist vorgängig anzuhören. *

² ... *

Art. 27 Schutz vor Störung

¹ Das Wild ist vor Störung zu schützen. Die Regierung erlässt entsprechende Bestimmungen, insbesondere über die Beseitigung wildernder Hunde und streunender Katzen sowie über die Suche von Abwurfstangen.

² Wenn Störungen in Wildeinstandsgebieten das ortsübliche Mass übersteigen und das Leben und Gedeihen des Wildes beeinträchtigen, können die Gemeinden das Zutrittsrecht zu diesen örtlich und zeitlich einschränken, wenn der Zweck dieses Gesetzes dies rechtfertigt. Gegenteilige Interessen sind beim Entscheid zu berücksichtigen. *

Art. 28 Wildschutzgebiete

¹ Wildschutzgebiete haben in erster Linie der Hebung lokal schwacher Wildbestände, der Verbesserung der natürlichen Bestandesstruktur und dem Schutz bedrohter Wildarten vor Störungen durch den Jagdbetrieb zu dienen.

¹⁾ BR [740.300](#)

² Die kantonalen Wildschutzgebiete werden von der Regierung in der Regel für die Dauer von fünf Jahren festgelegt. Die Territorialgemeinde und die an das Wildschutzgebiet angrenzenden Territorialgemeinden sind anzuhören. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundesrates für die eidgenössischen Jagdbanngebiete.

³ Die Schaffung und Beibehaltung von Wildschutzgebieten darf nur erfolgen, wenn der Zweck des Gesetzes dies rechtfertigt.

⁴ Wildschutzgebiete können vor Ablauf der festgesetzten Dauer geändert oder aufgehoben werden, sofern es die Regulierung der Wildbestände, forstliche oder landwirtschaftliche Interessen erfordern.

7. Wildschaden

Art. 29 Verhütung

¹ Der Kanton sorgt mit der Jagd, der Pflege und Nutzung der Lebensräume für Wildbestände, die keine übermässigen Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen verursachen.

² Der am Wald verursachte Wildschaden darf die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten als Grundlage einer nachhaltigen Bewirtschaftung nicht gefährden.

Art. 29a * Verbot der Wildfütterung 1. Schalenwild

¹ Schalenwildfütterungen sind verboten. Ausnahmen gelten für Tristen im Rahmen der Hegekonzepte des zuständigen Amtes.

² In ausserordentlichen Situationen für das Wild entscheidet das zuständige Departement über die Anordnung von Notmassnahmen.

Art. 29b * 2. Grossraubwild

¹ Das Füttern und Anlocken von Grossraubwild im Siedlungsbereich ist verboten.

Art. 29c * 3. Beseitigung widerrechtlicher Futterstellen

¹ Das zuständige Amt ordnet die Entfernung widerrechtlicher Futterstellen an. Im Unterlassungsfall erfolgt eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.

² Geht von der Abfallbeseitigung in der Gemeinde oder der Art der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs Fütterungswirkung aus, zeigt das Amt dies der zuständigen Behörde an.

Art. 30 Selbsthilfe

¹ Zum Schutz von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen ist es Grundeigentümern und Pächtern ohne besondere Bewilligung gestattet, einzelne Tiere, die Schaden anrichten, einzufangen oder zu erlegen. Die Übertragung dieses Rechtes an jagdberechtigte Personen ist zulässig. *

² Gefangene oder erlegte Tiere sind umgehend dem zuständigen Amt zu melden. *

³ Die Regierung bezeichnet die Tierarten, gegen die Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen. *

Art. 31 Abwehrmassnahmen

¹ Der Kanton entrichtet Beiträge an die Kosten von Abwehrmassnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

² Das zuständige Amt kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Massgebend für diese Befugnis ist Artikel 12 Absatz 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes¹⁾. *

³ Die Bewilligung zum Abschuss geschützter Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, erteilt das zuständige Departement unter Vorbehalt des Bundesrechts. Es kann diese Befugnis teilweise oder vollständig dem zuständigen Amt übertragen. *

Art. 32 Vergütung

¹ Der Kanton entschädigt den durch jagdbares Wild und Steinwild verursachten Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Die Entschädigung entfällt bei Bagatellschäden.

² Durch jagdbares Wild und Steinwild am Wald verursachte Schäden an natürlichen Verjüngungen und Pflanzungen werden angemessen entschädigt. Die Entschädigung erfolgt in Form von Beiträgen des Kantons an Massnahmen, die zur Gewährleistung der Waldfunktionen erforderlich sind.

³ Bund und Kanton entschädigen den durch geschütztes Wild verursachten Schaden im Rahmen der Bundesgesetzgebung²⁾.

⁴ Die Vergütung oder der Beitrag entfällt oder wird herabgesetzt, wenn der Geschädigte die ihm zumutbaren Abwehrmassnahmen nicht getroffen hat.

Art. 33 Zuständigkeit des Grossen Rates *

¹ Der Grosse Rat regelt die Beitrags- und Entschädigungspflicht bei der Verhütung und Vergütung von Wildschäden. *

¹⁾ SR [922.0](#)

²⁾ SR 922

8. Information, Ausbildung und Forschung

Art. 34 Information

¹ Das Departement sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise des Wildes, seine Bedürfnisse und seinen Schutz ausreichend informiert wird.

Art. 35 Aus- und Weiterbildung

¹ Das Departement sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane und fördert jene der Jäger.

Art. 36 Eignungsprüfung 1. Grundsatz

¹ Personen, welche im Kalenderjahr mindestens das 18. Altersjahr erfüllen, die vorgeschriebene Hegeleistung erbracht haben, in den letzten drei Jahren nicht rechtskräftig wegen vorsätzlicher Tierquälerei verurteilt worden sind, und gegen die keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 7 dieses Gesetzes vorliegen, können sich zur Eignungsprüfung anmelden. *

² Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung der Eignungsprüfung und bestimmt, welche Anforderungen die Kandidaten erfüllen müssen, um die Prüfung zu bestehen. *

³ Sie setzt eine Prüfungsgebühr von höchstens 300 Franken fest. *

⁴ Gegen das Ergebnis von Eignungsprüfungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim zuständigen Amt erhoben werden. Im Falle eines Weiterzuges entscheidet das Departement endgültig. *

Art. 36a * 2. Ausnahmen

¹ Jäger, welche im In- oder Ausland eine den Anforderungen des Kantons Graubünden gleichwertige Jagdschiessprüfung bestanden haben, können von der Waffen- und Schiessprüfung entbunden werden.

² Der entsprechende Nachweis ist vom betreffenden Jäger zu erbringen.

Art. 37 Forschung

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Forschungsprojekte von kantonalem Interesse über das Wild und dessen Lebensräume.

² Das Departement kann zu Forschungszwecken Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für jagdbares Wild bewilligen.

9. Vollzug und Aufsicht

Art. 38 Vollzug

¹ Der Vollzug des Gesetzes obliegt der Regierung. Sie erlässt hiezu die erforderlichen Vorschriften.

Art. 39 Departement

¹ Das zuständige Departement ist ausführendes Organ der Regierung für Verwaltung, Aufsicht und Pflege der Jagd.

Art. 40 Jagdkommission

¹ Die Regierung wählt eine aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende Jagdkommission. Den Vorsitz führt der Vorsteher des zuständigen Departements. *

² Die Jagdkommission berät das Departement und die Regierung in allen wichtigen Fragen des Jagdwesens.

³ Den interessierten Kreisen steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt höchstens 12 Jahre.

⁴ Die Regierung regelt die Aufgaben der Kommission.

Art. 41 * Zuständiges Amt

¹ Das zuständige Amt ist die Fachstelle für das Jagdwesen.

Art. 42 * Wildhüter

¹ Die Wildhüter üben insbesondere hegerische, jagdplanerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus. Sie sind dem zuständigen Amt unterstellt. *

Art. 43 * ...

Art. 44 Aufsichtsorgane

¹ Die Jagdaufsicht wird ausgeübt durch: *

- a) * den Vorsteher und den Wildbiologen des zuständigen Amts;
- b) * die Wildhüter;
- c) * die Fischereiaufseher;
- d) die Kantonspolizei;
- e) die Nationalparkwächter;
- f) die eidgenössischen Grenzwächter, soweit sie dazu dienstlich ermächtigt sind.

² Der Vorsteher und der Wildbiologe des zuständigen Amts, die Wildhüter, die Fischereiaufseher, die Nationalparkwächter und die Grenzwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Bei Strafverfolgungen im Zusammenhang mit der Jagd oder der Fischerei haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei. *

³ Die Regierung regelt die Aufgaben und Befugnisse der Jagdaufsichtsorgane. *

Art. 45 * Auskunftspflicht

¹ Wer im Besitze von Wild, Wildtrophäen oder Wildbret ist, solches verkauft oder als Präparator entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den zuständigen Behörden wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen. Vorbehalten bleibt das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Strafprozessordnung¹⁾.

Art. 46 Fallwild

¹ Fallwild gehört dem Kanton.

² Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild ordnungsgemäss einem Wildhüter gemeldet hat. *

³ Das zuständige Amt überlässt das Fallwild in begründeten Fällen dem Finder. *

10. Strafbestimmungen

Art. 47 * Übertretungen kantonalen Rechts

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

² Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der Strafprozessordnung²⁾ und der kantonalen Einführungsgesetzgebung³⁾. *

Art. 47a * Ordnungsbussenverfahren
1. Grundsatz

¹ Übertretungen können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.

Art. 47b * ...

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ SR [312.0](#)

³⁾ BR [350.100](#)

Art. 47c * ...

Art. 47d * 2. Register *

¹ Rechtskräftig ausgesprochene Ordnungsbussen sowie die Personalien der Täterin oder des Täters können in einem kantonalen Register erfasst werden.

² Die Daten sind spätestens fünf Jahre nach deren Eintrag zu löschen.

Art. 48 * Nebenstrafe

¹ Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre gestützt auf kantonales Recht entzogen, wenn der Inhaber der Berechtigung:

- a) als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich Tiere gequält, Wild liegengelassen oder Wild zum Zwecke der Täuschung verändert hat;
- b) ein Jagdpatent erschlichen hat;
- c) eine schwere vorsätzliche Jagdrechtsübertretung begangen hat.

² Der Entzug der Jagdberechtigung gemäss Absatz 1 gilt nur für die Jagdausübung im Kanton. *

Art. 49 * ...

Art. 50 * Nichtabgabe der Abschussliste

¹ Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Abschussliste werden vom zuständigen Amt im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.

Art. 51 Widerrechtlich erlegtes Wild, Wildbretpreis *

¹ Widerrechtlich erlegtes Wild verfällt dem Kanton und wird einem allfälligen Abschusskontingent angerechnet. *

² Der fehlbare Jäger hat widerrechtlich erlegtes Wild ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen. Dieser beträgt bis zu 12 Franken pro Kilogramm. Massgebend für die Abstufung des Wildbretpreises ist der Marktpreis der betreffenden Wildart. *

Art. 52 * Wertersatz bei Vergehen *

¹ Bei einer vorsätzlichen Widerhandlung gegen Artikel 17 Absatz 1 des eidgenössischen Jagdgesetzes¹⁾ hat der Täter einen Wertersatz bis zu 20 000 Franken zu bezahlen. Bei Fahrlässigkeit beträgt der Wertersatz bis zu 5000 Franken. *

² Bei der Bemessung des Wertersatzes ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Täter eine jagdbare oder geschützte Wildart gefrevelt hat. *

¹⁾ SR [922.0](#)

³ ... *

⁴ Die Strafbehörde, welche über die Straftat urteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden. *

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 53 Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes².

² Auf diesen Zeitpunkt werden das Gesetz über die Jagd und den Wild- und Vogelschutz im Kanton Graubünden vom 4. November 1962, teilrevidiert am 14. Oktober 1973³), sowie die Bestimmungen aller anderen Erlasse, die mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 54 * ...

Art. 55 * Änderung bisherigen Rechts⁴)

²) Die Regierung hat das Inkrafttreten wie folgt geregelt: 1. Das Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden vom 4. Juni 1989 wird mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen auf den 1. April 1990 in Kraft gesetzt. 2. Art. 7, 8, 13, 28, 46, 48 bis 52 und 54 werden bereits auf den 1. September 1989 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt werden Art. 4, 17 lit. b), c), d), e) und 1) sowie Art. 40 bis 44 des Gesetzes über die Jagd und den Wild- und Vogelschutz im Kanton Graubünden vom 4. November 1962, teilrevidiert am 14. Oktober 1973, aufgehoben.

³) AGS 1963, 257; AGS 1974, 439; AGS 1986, 1626

⁴) Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
04.06.1989	01.04.1990	Erlass	Erstfassung	-
20.04.2004	01.09.2004	Art. 47	totalrevidiert	-
20.04.2004	01.09.2004	Art. 47d	eingefügt	-
20.04.2004	01.09.2004	Art. 49	aufgehoben	-
20.04.2004	01.09.2004	Art. 51 Abs. 1	geändert	-
20.04.2004	01.09.2004	Art. 51 Abs. 2	eingefügt	-
20.04.2004	01.09.2004	Art. 52	totalrevidiert	-
20.04.2004	01.09.2004	Art. 52 Abs. 3	aufgehoben	-
20.04.2004	01.09.2004	Art. 54	aufgehoben	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 14 Abs. 3	eingefügt	2006, 3322
31.08.2006	01.01.2007	Art. 36 Abs. 4	eingefügt	2006, 3322
24.09.2006	01.01.2007	Erlasstitel	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Titel 1.	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 2a	eingefügt	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 4 Abs. 1	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 5 Abs. 2, a)	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 5 Abs. 3	eingefügt	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 5 Abs. 4	eingefügt	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 6 Abs. 2	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 7 Abs. 1	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 7 Abs. 2	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 7 Abs. 3	aufgehoben	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 7 Abs. 4	aufgehoben	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 9 Abs. 1, a)	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 9a	eingefügt	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 11 Abs. 2	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 11 Abs. 4	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 11 Abs. 5	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 12	totalrevidiert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 13 Abs. 1, a)	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 13 Abs. 4	aufgehoben	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 13a	eingefügt	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 14a	eingefügt	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 19	totalrevidiert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 21	totalrevidiert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 21a	eingefügt	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 21b	eingefügt	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 21c	eingefügt	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 21d	eingefügt	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 27 Abs. 2	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 30 Abs. 1	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 30 Abs. 2	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 30 Abs. 3	eingefügt	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 31 Abs. 2	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 36 Abs. 1	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 36 Abs. 2	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 36 Abs. 3	eingefügt	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 36a	eingefügt	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 41	totalrevidiert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 42	totalrevidiert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 44 Abs. 1	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 44 Abs. 2	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 44 Abs. 3	eingefügt	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 46 Abs. 3	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 48	totalrevidiert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 55	eingefügt	-
16.06.2010	01.01.2011	Art. 45	totalrevidiert	2010, 2410
16.06.2010	01.01.2011	Art. 47 Abs. 2	geändert	2010, 2410
16.06.2010	01.01.2011	Art. 47a	totalrevidiert	2010, 2410
16.06.2010	01.01.2011	Art. 47b	aufgehoben	2010, 2410
16.06.2010	01.01.2011	Art. 47c	aufgehoben	2010, 2410

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
16.06.2010	01.01.2011	Art. 47d	Titel geändert	2010, 2410
16.06.2010	01.01.2011	Art. 50	totalrevidiert	2010, 2410
03.05.2011	01.06.2011	Art. 21a Abs. 1, 1.	geändert	-
03.05.2011	01.06.2011	Art. 21a Abs. 1, 6.	geändert	-
07.12.2011	01.01.2013	Art. 7 Abs. 1, d)	geändert	-
18.10.2016	01.05.2017	Art. 4 Abs. 1	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 4a	eingefügt	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 5 Abs. 4	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 5a	eingefügt	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 7 Abs. 1, g)	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 9 Abs. 1, b)	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 9 Abs. 1, c)	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 11 Abs. 2, b)	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 11 Abs. 2, d)	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 12 Abs. 1	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 13a Abs. 1	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 13a Abs. 3	aufgehoben	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 13b	eingefügt	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 13c	eingefügt	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 13d	eingefügt	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 14 Abs. 3	aufgehoben	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 15	Titel geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 15 Abs. 3	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 15 Abs. 5	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 15 Abs. 6	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 21a	Titel geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 21a Abs. 1, 1.	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 21a Abs. 1, 1., a)	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 21a Abs. 1, 2.	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 21a Abs. 1, 3.	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 21a Abs. 1, 4., a)	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 21a Abs. 1, 5., a)	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 21a Abs. 1, 6., a)	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 21a Abs. 1, 6., b)	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 21a Abs. 1 ^{BS}	eingefügt	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 21a Abs. 2	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 21a Abs. 3	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 26	Titel geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 26 Abs. 1	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 26 Abs. 2	aufgehoben	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 29a	eingefügt	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 29b	eingefügt	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 29c	eingefügt	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 31 Abs. 2	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 31 Abs. 3	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 33	Titel geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 33 Abs. 1	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 40 Abs. 1	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 42 Abs. 1	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 43	aufgehoben	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 44 Abs. 1, a)	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 44 Abs. 1, b)	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 44 Abs. 1, c)	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 44 Abs. 2	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 46 Abs. 2	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 48 Abs. 2	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 51	Titel geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 51 Abs. 2	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 52	Titel geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 52 Abs. 1	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 52 Abs. 2	geändert	2017-002
18.10.2016	01.05.2017	Art. 52 Abs. 4	eingefügt	2017-002

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	04.06.1989	01.04.1990	Erstfassung	-
Erlasstitel	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Titel 1.	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 2a	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 4 Abs. 1	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 4 Abs. 1	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 4a	18.10.2016	01.05.2017	eingefügt	2017-002
Art. 5 Abs. 2, a)	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 5 Abs. 3	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 5 Abs. 4	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 5 Abs. 4	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 5a	18.10.2016	01.05.2017	eingefügt	2017-002
Art. 6 Abs. 2	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 7 Abs. 1	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 7 Abs. 1, d)	07.12.2011	01.01.2013	geändert	-
Art. 7 Abs. 1, g)	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 7 Abs. 2	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 7 Abs. 3	24.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	-
Art. 7 Abs. 4	24.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	-
Art. 9 Abs. 1, a)	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 9 Abs. 1, b)	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 9 Abs. 1, c)	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 9a	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 11 Abs. 2	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 11 Abs. 2, b)	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 11 Abs. 2, d)	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 11 Abs. 4	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 11 Abs. 5	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 12	24.09.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Art. 12 Abs. 1	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 13 Abs. 1, a)	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 13 Abs. 4	24.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	-
Art. 13a	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 13a Abs. 1	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 13a Abs. 3	18.10.2016	01.05.2017	aufgehoben	2017-002
Art. 13b	18.10.2016	01.05.2017	eingefügt	2017-002
Art. 13c	18.10.2016	01.05.2017	eingefügt	2017-002
Art. 13d	18.10.2016	01.05.2017	eingefügt	2017-002
Art. 14 Abs. 3	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3322
Art. 14 Abs. 3	18.10.2016	01.05.2017	aufgehoben	2017-002
Art. 14a	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 15	18.10.2016	01.05.2017	Titel geändert	2017-002
Art. 15 Abs. 3	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 15 Abs. 5	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 15 Abs. 6	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 19	24.09.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Art. 21	24.09.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Art. 21a	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 21a	18.10.2016	01.05.2017	Titel geändert	2017-002
Art. 21a Abs. 1, 1.	03.05.2011	01.06.2011	geändert	-
Art. 21a Abs. 1, 1.	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 21a Abs. 1, 1., a)	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 21a Abs. 1, 2.	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 21a Abs. 1, 3.	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 21a Abs. 1, 4., a)	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 21a Abs. 1, 5., a)	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 21a Abs. 1, 6.	03.05.2011	01.06.2011	geändert	-
Art. 21a Abs. 1, 6., a)	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 21a Abs. 1, 6., b)	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 21a Abs. 1 ^{bis}	18.10.2016	01.05.2017	eingefügt	2017-002
Art. 21a Abs. 2	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 21a Abs. 3	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 21b	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 21c	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 21d	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 26	18.10.2016	01.05.2017	Titel geändert	2017-002
Art. 26 Abs. 1	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 26 Abs. 2	18.10.2016	01.05.2017	aufgehoben	2017-002
Art. 27 Abs. 2	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 29a	18.10.2016	01.05.2017	eingefügt	2017-002
Art. 29b	18.10.2016	01.05.2017	eingefügt	2017-002
Art. 29c	18.10.2016	01.05.2017	eingefügt	2017-002
Art. 30 Abs. 1	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 30 Abs. 2	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 30 Abs. 3	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 31 Abs. 2	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 31 Abs. 2	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 31 Abs. 3	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 33	18.10.2016	01.05.2017	Titel geändert	2017-002
Art. 33 Abs. 1	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 36 Abs. 1	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 36 Abs. 2	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 36 Abs. 3	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 36 Abs. 4	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3322
Art. 36a	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 40 Abs. 1	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 41	24.09.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Art. 42	24.09.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Art. 42 Abs. 1	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 43	18.10.2016	01.05.2017	aufgehoben	2017-002
Art. 44 Abs. 1	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 44 Abs. 1, a)	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 44 Abs. 1, b)	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 44 Abs. 1, c)	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 44 Abs. 2	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 44 Abs. 2	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 44 Abs. 3	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 45	16.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 2410
Art. 46 Abs. 2	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 46 Abs. 3	24.09.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 47	20.04.2004	01.09.2004	totalrevidiert	-
Art. 47 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2410
Art. 47a	16.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 2410
Art. 47b	16.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	2010, 2410
Art. 47c	16.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	2010, 2410
Art. 47d	20.04.2004	01.09.2004	eingefügt	-
Art. 47d	16.06.2010	01.01.2011	Titel geändert	2010, 2410
Art. 48	24.09.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Art. 48 Abs. 2	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 49	20.04.2004	01.09.2004	aufgehoben	-
Art. 50	16.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 2410
Art. 51	18.10.2016	01.05.2017	Titel geändert	2017-002
Art. 51 Abs. 1	20.04.2004	01.09.2004	geändert	-
Art. 51 Abs. 2	20.04.2004	01.09.2004	eingefügt	-
Art. 51 Abs. 2	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 52	20.04.2004	01.09.2004	totalrevidiert	-
Art. 52	18.10.2016	01.05.2017	Titel geändert	2017-002
Art. 52 Abs. 1	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 52 Abs. 2	18.10.2016	01.05.2017	geändert	2017-002
Art. 52 Abs. 3	20.04.2004	01.09.2004	aufgehoben	-
Art. 52 Abs. 4	18.10.2016	01.05.2017	eingefügt	2017-002
Art. 54	20.04.2004	01.09.2004	aufgehoben	-
Art. 55	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-